

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**OTIF/RID/RC/2013/39**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/39)

26. Juni 2013

Original: Englisch

**RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 17. bis 27. September 2013)

**Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

**Additivierungseinrichtungen an Tanks**

**Antrag der Europäischen Konferenz des Heizölvertriebs (ECFD)**

**ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs von Mineralöltanks, die mit Additivierungseinrichtungen ausgerüstet sind, müssen sicherheitstechnische Mindestanforderungen durch diese Elemente der Ausrüstung von Tanks innerhalb der Entladeeinrichtungen eingehalten werden.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

OTIF/RID/RC/2010/14 –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/14;  
OTIF/RID/RC/2010/39 –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/39 + informelles  
Dokument INF.10 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-  
Tagung in Genf, 13. bis 17. September 2010;  
OTIF/RID/RC/2011/3 –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/3;

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

OTIF/RID/RC/2011/31 –  
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/31;  
 Informelles Dokument INF.22 der Gemeinsamen  
 RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 19. bis 23. März 2012);  
 OTIF/RID/RC/2012-A –  
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126 Absatz 64 +  
 OTIF/RID/RC/2012-A/Add.1 –  
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126/Add.1 Absätze 30 und  
 31;  
 informelles Dokument INF.9 der 92. Tagung der  
 WP.15 (Genf, 8. bis 10. Mai 2012);  
 ECE/TRANS/WP.15/2012/13;  
 ECE/TRANS/WP.15/2012/18;  
 informelles Dokument INF.15 der 93. Tagung der  
 WP.15 (Genf, 6. bis 8. November 2012);  
 ECE/TRANS/WP.15/217 Absatz 29;  
 OTIF/RID/RC/2013/11 –  
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/11.

1. Da die Delegationen nach der Bitte der WP.15 keine weiteren schriftlichen Stellungnahmen zu Additivierungseinrichtungen über das Sekretariat an die Tank-Arbeitsgruppe übermittelt haben und da die ECFD aufgefordert wurde, ihre Arbeit fortzusetzen, um die Tank-Arbeitsgruppe mit den notwendigen Informationen (ECE/TRANS/WP.15/217 Absatz 29) zu unterstützen, führte der ECFD am 28. Januar 2013 eine Beratung in Brüssel durch. Diese Beratung wurde von Johan Mattart (Geschäftsführer des Belgischen Verbands der Mineralölversorger und Sekretär des ECFD) geleitet. An der Beratung nahmen Vertreter des belgischen Verkehrsministeriums, der französischen (FF3C) und deutschen Mitgliedsverbände (UNITI), darunter die Leiter der informellen Arbeitsgruppen zu Additivierungseinrichtungen, Dirk Arne Kuhrt (Berlin, 18. Mai 2011) und Michael Bogaert (Bonn, 9. bis 10. Februar 2012) teil.
2. Während dieser Beratung wurde noch einmal der Wortlaut des Vorschlags für die Aufnahme der Additivierungseinrichtungen an Tanks in das Regelwerk (ECE/TRANS/WP.15/2012/13) geprüft und die Berücksichtigung der Änderungsvorschläge im Dokument ECE/TRANS/WP.15/2012/18 sowie im informellen Dokument INF.15 der 93. Tagung der WP.15 (Genf, 6. bis 8. November 2012) unterstützt.
3. Im Weiteren sind folgende Änderungen des Wortlauts diskutiert worden:
  - Eine unbefristete Übergangsvorschrift für bestehende Additivierungseinrichtungen an Tanks ist notwendig, da diese Einrichtungen bereits weit verbreitet sind. Hinsichtlich der Prüfvorschriften wurde diskutiert, welche Vorschriften im Einzelnen zu beachten sind. Angesichts der Tatsache, dass die bereits im Einsatz befindlichen Einrichtungen nicht für Druckprüfungen ausgelegt sind (z.B. kubische Behälter) müssen diese Behälter von der Druckprüfung ausgenommen werden. Im Rahmen der wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfungen wird daher vorgeschlagen, nur eine Sichtprüfung der offensichtlichen Schäden zu fordern, soweit diese direkt einsehbar sind.
  - Klassifizierung von Additiven als gefährliche Güter: Nach Rücksprache mit den Herstellern von Additiven kann noch einmal bestätigt werden, dass die UN-Nummern 1202, 1993 und 3082 für die Klassifizierung möglicher Additive verwendet werden können. Hinsichtlich der UN-Nummer 1993 kann jedoch auf die Verpackungsgruppe II verzichtet werden, weil es nur Additive gibt, die der Verpackungsgruppe III der UN-Nummer 1993 zugeordnet werden.

- Ein weiterer Diskussionspunkt war die maximal zulässige Menge von Additiven, die in den Behältern der Additivierungseinrichtungen mitgeführt werden dürfen: Diese Menge ist auf den Wert zu beschränken, der sich aus der maximalen Menge gefährlicher Güter ergibt, die in einem Tank befördert werden kann und additiviert werden soll. Zu diesem Zweck sind 120 Liter Additiv ausreichend. Da die Möglichkeit der Verwendung unterschiedlicher Sorten von Additiven in Abhängigkeit vom Empfänger-/Kundenwunsch bestehen kann, sind diese unterschiedlichen Sorten in getrennten Additivbehältern unterzubringen. Unter diesem Aspekt ist das Mitführen von bis zu vier Additivsorten eine realistische Option. In diesem Fall würden sich die Additive in vier Behältern mit einem maximalen Fassungsvermögen von jeweils 120 Litern befinden. In der Regel reichen jedoch kleinere Mengen. Somit sind die im bisherigen Wortlaut des Vorschriftenentwurfs genannten 400 Liter als Höchstmenge mitgeführter Additive ausreichend und müssen nicht geändert werden.
  - Seitdem die ADR-Ausgabe 2011 in Kraft getreten ist, können Führer von Gefahrgutfahrzeugen an einem eingeschränkten Basiskurs und einem Aufbaukurs für die Beförderung in Tanks teilnehmen, die auf bestimmte Produkte (z.B. flüssige Brennstoffe der UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 3475 und Flugbenzin) beschränkt sind. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, dass der Fahrer die Schulung für das im Tank beförderte Gefahrgut absolviert hat, formal nicht jedoch für das Additiv, wenn es einer anderen Klasse oder UN-Nummer zugeordnet ist. Angesichts der im Vergleich zum beförderten Gefahrgut kleinen Additivmenge kann ein Fahrzeugführer, der nur eine eingeschränkte Schulung absolviert hat, von der Verpflichtung befreit werden, an einer Schulung für das Additiv teilnehmen zu müssen. Andernfalls müsste dieser Fahrzeugführer weitere Schulungen für das Additiv durchlaufen, die fast so umfangreich wie seine vorherige Schulung für das im Tank beförderte Gefahrgut sein würde. Ein solcher Aufwand ist nicht gerechtfertigt. Daher kann auf diese Schulung verzichtet werden.
4. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte werden unter den nachfolgenden Absätzen 5 bis 9 Änderungen vorgeschlagen:
  5. Am Ende der Begriffsbestimmung für "Bedienungsausrüstung" in Abschnitt 1.2.1 unter Absatz a) "Heizungs- und Wärmeschutzeinrichtungen" ändern in  
 "Heizungs-, Wärmeschutz- und Additivierungseinrichtungen".
  6. Folgende neue Übergangsvorschrift in Absatz 1.6.3 hinzufügen:  
 "**1.6.3.x** Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks zur Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 3475 und von Flugbenzin, das der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist, die mit vor dem 1. Juli 2015 ausgelegten und gebauten Additivierungseinrichtungen ausgerüstet sind, jedoch nicht den ab 1. Januar 2015 geltenden Vorschriften der Sondervorschrift XYZ entsprechen, dürfen weiter verwendet werden. Jedoch müssen die Vorschriften für die Prüfung, die Kennzeichnung, die Bezettelung, das Anbringen von Großzetteln (Placards) und das Beförderungspapier erfüllt werden, wobei im Rahmen wiederkehrender und außerordentlicher Prüfungen nur Sichtprüfungen der Additivierungseinrichtungen durchgeführt werden müssen, bei denen offensichtliche Beschädigungen überprüft werden, soweit solche Schäden direkt sichtbar sind."
  7. Bei den UN-Nummern UN 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 und 3475 in Spalte (6) der Tabelle A in Kapitel 3.2 hinzufügen:  
 "XYZ".

8. Eine neue Sondervorschrift XYZ in Abschnitt 3.3.1 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"XYZ** Werden Stoffe unter dieser Eintragung in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) oder Aufsetztanks befördert, so dürfen Additivierungseinrichtungen für die Beimischung von Additiven in diese Stoffe verwendet werden.

Wenn andere Stoffe befördert werden, gelten die folgenden jeweils zutreffenden Vorschriften. Jedoch ist die Beimischung mithilfe der Additivierungseinrichtung nicht zugelassen.

Additivierungseinrichtungen:

- sind Teil der Bedienungsausrüstung zur Beimischung von Additiven der UN-Nummern 1202, 1993 Verpackungsgruppe III oder 3082 oder von nicht gefährlich Stoffen während des Entleeren des Tanks,
- bestehen aus Elementen, wie Verbindungsrohren, Ventilen, Pumpen und Dosierungseinrichtungen, die mit der Entleerungseinrichtung der Bedienungsausrüstung des Tanks dauerhaft verbunden sind,
- umfassen jede Art von Behältern, die:
  - integraler Bestandteil des Tankkörpers oder
  - dauerhaft außen am Tank oder am Tankfahrzeug befestigt sind.

Alternativ dürfen Additivierungseinrichtungen Anschlussmöglichkeiten für die Verbindung mit abnehmbaren Verpackungen haben. In diesem Fall wird die abnehmbare Verpackung selbst nicht als Teil der Additivierungseinrichtung angesehen.

Additivierungseinrichtungen müssen je nach ihrer Konfiguration folgende Vorschriften erfüllen:

- a) Vorschriften für den Bau von Umschließungsmitteln einer Additivierungseinrichtung:
  - (i) Als integraler Bestandteil des Tankkörpers müssen sie die zutreffenden Vorschriften des Kapitels 6.8 erfüllen.
  - (ii) Bei einer dauerhaften Befestigung außen am Tank oder am Tankfahrzeug unterliegen sie nicht den Bauvorschriften des ADR, sofern die folgenden Vorschriften erfüllt sind:

Sie bestehen aus einem metallenen Werkstoff und erfüllen die nachstehenden Mindestvorschriften für die Wanddicke:

<i>Werkstoff</i>	<i>Mindestwanddicke:</i>
rostfreie austenitische Stähle	2,5 mm
austenitische-ferritische Stähle	3 mm
andere Stähle	3 mm
Aluminiumlegierungen	4 mm
Aluminium, 99,80 % rein	6 mm

Schweißnähte müssen gemäß Absatz 6.8.2.1.23 ausgeführt sein. Der Prüfdruck des Umschließungsmittels muss mindestens 0,3 bar betragen.

- (iii) Abnehmbare Verpackungen gelten nicht als Umschließungsmittel, die Bestandteil der Additivierungseinrichtung sind.. Abnehmbare Verpackungen, die an die Additivierungseinrichtung angeschlossen werden können, müssen Metallverpackungen sein und den für das betreffende Additiv anwendbaren Bauvorschriften des Kapitels 6.1 entsprechen.
- b) Zusätzliche Vorschriften für die Verwendung von Umschließungsmitteln und Additivierungseinrichtungen
- (i) Im Falle von Absatz a) (i) bestehen keine weiteren Vorschriften.
- (ii) Im Falle von Absatz a) (ii) darf der Gesamtfassungsraum der Umschließungsmittel 400 Liter je Fahrzeug nicht überschreiten.
- (iii) Im Falle von Absatz a) (iii) gelten der Unterabschnitt 7.5.7.5 und der Abschnitt 8.3.3 nicht. Die abnehmbaren Verpackungen dürfen nur während des Entleerens des Tanks mit der Additivierungseinrichtung verbunden sein. Während der Beförderung müssen die Verschlüsse und Anschlüsseinrichtungen luftdicht verschlossen sein und die Additivverpackung muss als Versandstück befördert werden.
- c) Vorschriften für die Prüfung von Additivierungseinrichtungen
- Für die Additivierungseinrichtung gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.4. Im Falle von Absatz a) (ii) müssen die Umschließungsmittel der Additivierungseinrichtung zum Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung, der Zwischenprüfung oder der wiederkehrenden Prüfung des Tanks einer Dichtheitsprüfung mit einem Prüfdruck von mindestens 0,3 bar unterzogen werden.
- Bem.** Für die in Absatz a) (iii) beschriebenen abnehmbaren Verpackungen gelten die entsprechenden Vorschriften des Absatzes 1.4.3.1.1 und der Kapitel 4.1 und 6.1.
- d) Additivierungseinrichtungen müssen gemäß den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2 auf einer Außenseite gekennzeichnet und bezettelt sein. Die Anbringung dieser Kennzeichnungen und Bezettelungen ist nicht erforderlich, wenn die gemäß Kapitel 5.3 am Tank oder am Tankfahrzeug angebrachten Kennzeichnungen und Bezettelungen eine Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und eine UN-Nummer für einen Stoff umfassen, der die gleiche Gefahr darstellt oder gefährlicher als das Additiv ist, d.h. ein Stoff, dessen Flammpunkt mindestens so hoch wie der Flammpunkt des Additivs ist.
- Bem.** Für die in Absatz a) (iii) beschriebenen abnehmbaren Verpackungen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abschnitte 5.2.1 und 5.2.2.
- e) Vorschriften für das Beförderungspapier
- Die allgemeinen Angaben im Beförderungspapier für die als Additive beförderten gefährlichen Güter dürfen auf die gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und (k) erforderlichen Angaben beschränkt werden. Die folgende Angabe muss ebenfalls im Beförderungspapier aufgeführt werden:

"SONDERVORSCHRIFT XYZ".

f) Vorschriften für die Schulung der Fahrzeugbesatzung

Die beförderten Additive erfordern keine gesonderte Schulung der Fahrzeugbesatzung gemäß Kapitel 8.2.

g) Zusätzliche Vorschriften für die Tank und Fahrzeugzulassung

Additivierungseinrichtungen müssen in die Baumusterzulassung des Tanks gemäß Unterabschnitt 6.8.2.3 einbezogen werden.

**Bem.** Für Tanks, die mit Additivierungseinrichtungen ausgerüstet sind oder ausgerüstet werden sollen und bei denen die Additivierungseinrichtung nicht in der ursprünglichen Baumusterzulassung des Tanks enthalten ist, siehe Absatz 6.8.2.3.4.

Im Abschnitt 11 der ADR-Zulassungsbescheinigung gemäß Kapitel 9.1 muss ein Verweis auf die Additivierungseinrichtung aufgenommen werden."

9. Die bestehende Bem. nach der Überschrift des Kapitels 6.8 wird zu Bem. 1. Eine neue Bem. 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"**2.** Für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks mit Additivierungseinrichtungen siehe Sondervorschrift XYZ."

---